Das Dokument wurde signiert von
Liechtensteinische Landesverwaltung
Rechtsdienst der Regierung
am 25.11.2026

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2026 Nr. 430 ausgegeben am 27. November 2026

Verordnung
vom 24. November 2026
über die Abänderung der Betäubungsmittelverordnung

Aufgrund von Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. April 1983 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz; BMG), LGBl. 1983 Nr. 38, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

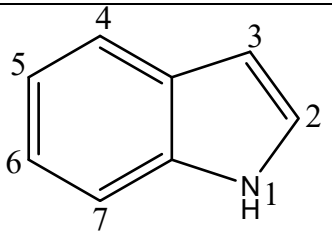
I.
Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 28. April 2015 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelverordnung; BMV), LGBl. 2015 Nr. 132, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 6 Ziff. 265, 303 und 321 bis 323

Nummer	Bezeichnung
265	**Synthetische Cannabinoide** Jede Substanz (ausgenommen kontrollierte Substanzen der Verzeichnisse a, b, d und f), deren Struktur abgeleitet wird von Indol, unabhängig von der Substitution eines weiteren Kohlenstoffatoms der Indolstruktur durch ein Stickstoffatom, durch Substitution:

Num-mer	Bezeichnung



- am Stickstoffatom (Position 1) mit Alkyl-, Alkenyl-, Aryl-, Oxim-, Nitril- oder heterocyclischen Strukturen mit mindestens 3 Kohlenstoffatomen;

und zusätzlich

- an der Position 3 des Indols durch eine Carbonyl-, Carbonsäureester- oder Carbonsäureamidstruktur, die zusätzlich in beliebiger Art und beliebigem Ausmass weiter substituiert ist und an die Indolstruktur anelliert sein kann.

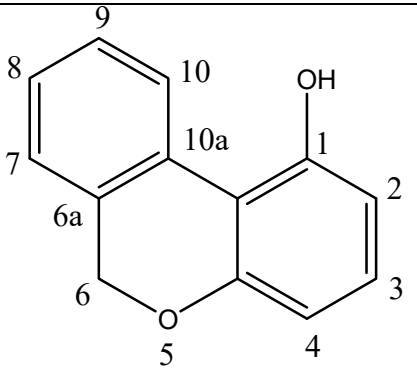
Diese Strukturen können an den Positionen 2, 4, 5, 6 und 7 der Indolstruktur in beliebiger Art und beliebigem Ausmass substituiert sein.

Von der Kontrolle ausgenommen ist die industrielle und die wissenschaftliche Verwendung. Der private Gebrauch ist nicht von der Kontrolle ausgenommen.

303 **Cannabinoide**

Jede Substanz (ausgenommen kontrollierte Substanzen der Verzeichnisse a, b, d und f), deren Struktur abgeleitet wird von 6H-Benzo(c)chromen-1-ol (6H-Dibenzo(b,d)pyran-1-ol), unabhängig vom Hydrierungsgrad des nicht phenolischen Benzorings, durch Substitution:

Num-mer	Bezeichnung



- an der Position 3 durch eine beliebige Alkyl-, Alkenyl-, Aryl-, Oxim-, Nitril- oder heterocyclische Struktur;
- an den Positionen 6 und 9 durch beliebige Alkylgruppen.

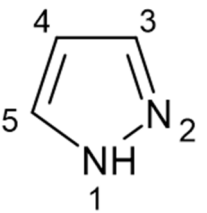
Diese Struktur kann zusätzlich auf eine oder mehrere der folgenden Arten substituiert sein:

- an beliebigen Positionen in beliebigem Ausmass mit Alkoxy-, Halogen- und Hydroxygruppen.

Von der Kontrolle ausgenommen ist die industrielle und die wissenschaftliche Verwendung. Der private Gebrauch ist nicht von der Kontrolle ausgenommen.

321 **Pyrazole (synthetische Cannabinoide)**

Jede Substanz (ausgenommen kontrollierte Substanzen der Verzeichnisse a, b, d und f), deren Struktur abgeleitet wird von Pyrazol:



Nummer	Bezeichnung
	sofern sie: entweder - am Stickstoffatom Position 1 und am Kohlenstoffatom Position 5 mit Alkyl-, Alkenyl-, Aryl-, Oxim-, Nitril- oder heterocyclischen Strukturen mit mindestens 3 Kohlenstoffatomen substituiert ist und zusätzlich - an Position 3 mit einer Carbonsäureamidstruktur, die zusätzlich in beliebiger Art und beliebigem Ausmass weiter substituiert ist und an die Pyrazolstruktur anelliert sein kann; oder - am Stickstoffatom Position 1 und am Kohlenstoffatom Position 3 mit Alkyl-, Alkenyl-, Aryl-, Oxim-, Nitril- oder heterocyclischen Strukturen mit mindestens 3 Kohlenstoffatomen substituiert sind und zusätzlich - an Position 5 mit einer Carbonsäureamidstruktur, die zusätzlich in beliebiger Art und beliebigem Ausmass weiter substituiert ist und an die Pyrazolstruktur anelliert sein kann. Diese Strukturen können an der Position 4 der Pyrazolstruktur unsubstituiert oder in beliebiger Art substituiert sein. Von der Kontrolle ausgenommen ist die industrielle und die wissenschaftliche Verwendung. Der private Gebrauch ist nicht von der Kontrolle ausgenommen.
322	**Dicloqualon** 5-Chlor-3-(4-chlor-2-methylphenyl)-2-methyl-4(3H)-chinazolinon SL-164 Von der Kontrolle ausgenommen ist die industrielle und die wissenschaftliche Verwendung. Der private Gebrauch ist nicht von der Kontrolle ausgenommen.
323	**Ethylflualprazolam** 8-Chlor-1-ethyl-6-(2-fluorphenyl)-4H-benzo[f][1,2,4]triazolo[4,3-a][1,4]diazepin Von der Kontrolle ausgenommen ist die industrielle und die wissenschaftliche Verwendung. Der private Gebrauch ist nicht von der Kontrolle ausgenommen.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin